

SASIS sammelt Ärztedaten ohne Vertragsgrundlage



Ernst Gähler^a,
Thomas Kessler^b,
Gabriela Lang^c

- a Dr. med., Vizepräsident FMH, Verantwortlicher Ressort Tarife und Verträge
- b Projektleiter Ressort Tarife und Verträge FMH
- c Rechtsdienst FMH

SASIS: Verhalten nicht vertragskonform

Möchte ein Arzt eine Praxis eröffnen, benötigt er gemäss Rahmenvertrag TARMED eine sogenannte Zahlstellenregister-Nummer, auch als ZSR-Nummer bezeichnet. Im Auftrag von santésuisse ist die SASIS AG schweizweit für die Vergabe der ZSR-Nummern zuständig. Damit ein Arzt eine solche erhält, muss er zahlreiche Dokumente einreichen wie etwa die kantonale Berufsausübungsbewilligung, Fähigkeits- und Fertigkeitenschein der FMH sowie die erworbenen Schwerpunkte FMH. Zudem muss der Arzt einen umfangreichen Fragebogen ausfüllen [1].

Der drei Seiten umfassende Fragebogen besteht aus unterschiedlichen Kategorien. Notwendig zur Überprüfung der Abrechnungsberechtigung des Arztes sind die Angaben der Kategorien «Basisdaten», «Name und Adressen», «Zahlungsverkehr» sowie «Zulassung». Die Kategorien «Ausbildung und Qualifikation», «Status», «Ausrichtung der Praxistätigkeit», «Praxiseinrichtung und -Spezialität» und «Beziehungen» enthalten jedoch grösstenteils Fragen sowie Angaben, die für die Abrechnung irrelevant sind.

Der Arzt muss zudem unterschreiben: «Falsche oder unvollständige Angaben können dementsprechend ebenso wie das Unterlassen von Mutationsmeldungen zum Entzug der ZSR- bzw. K-Nummern führen.»

Der SASIS-Fragebogen verlangt Angaben von Ärztinnen und Ärzten, die nach Meinung der FMH weit über die Vereinbarungen im TARMED hinausgehen und somit ohne entsprechende Rechtsgrundlage sind. Wir werden den Fragebogen in den kommenden Wochen im Detail prüfen und in einem späteren Artikel berichten, wie sich die Ärzteschaft gegen diesen Informations-Heisshunger von santésuisse wehren kann.

Auch eine K-Nummer ist nicht notwendig

Wir wissen von Ärzten und anderen Berufsgruppen, so z. B. von angestellten Psychotherapeuten, die delegierte ärztliche Leistungen im Rahmen des TARMED erbringen, dass santésuisse verlangt, sie müssten als angestellte Personen in einer Einrichtung gemäss KVG 36a eine (gebührenpflichtige) Kontroll-Nummer, auch als K-Nummer bezeichnet, beantragen.

Gemäss Rahmenvertrag TARMED und kantonalen Anschlussverträgen muss die Rechnung an die Kostenträger sowohl die GLN-Nummer (Global Location Number, früher als EAN-Nummer bezeichnet) als auch die ZSR-Nummer enthalten. Die Verträge sehen jedoch keine Angabe einer K-Nummer für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten vor.

Das Bundesgericht sagt es deutlich [3]: Wenn santésuisse mehr Daten als bisher vertraglich vorgesehen

«Die FMH engagiert sich auch hier sowohl politisch als auch inhaltlich für eine neue Beurteilungspraxis der Wirtschaftlichkeit.»

santésuisse begründet ihren Informationshunger damit, dass die Angaben notwendig seien für «die Zuteilung [des Arztes] zur richtigen Arztgruppe für die Wirtschaftlichkeitsprüfung». Dabei ist der FMH aus Hunderten von Fällen bekannt, wie intransparent, unvollständig und zum Teil statistisch ungenügend die Wirtschaftlichkeitsprüfungen (gemäss der ANOVA-Methode) durch santésuisse erfolgen. Dies haben ja auch zwei kürzlich erschienene Bundesgerichtsentscheide klar bestätigt [2]. Die FMH engagiert sich auch hier sowohl politisch als auch inhaltlich für eine neue Beurteilungspraxis der Wirtschaftlichkeit.

benötigt, sind «die Verträge in Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten dieser Leistungserbringer-Kategorie zu ergänzen». Bisher haben die Tarifpartner santésuisse und FMH nicht vereinbart, dass die K-Nummer auf der Rechnung anzugeben ist. Deshalb kann santésuisse weder Ärzte noch andere Berufsgruppen, die im Rahmen des TARMED Leistungen erbringen, zu einer K-Nummer verpflichten.

Die FMH pflegt seit Jahren vertragskonform, auftragsgemäss und mit viel Aufwand die täglich aktualisierte Datenbank www.doctorfmh.ch: Sie ist öffentlich zugänglich und stellt transparent die fachlichen Qualifikationen aller Ärzte in der Schweiz dar.



Brillengläser und Kontaktlinsen sind von der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) ersatzlos gelöscht.

Geringe Auswirkung der Änderung der MiGeL auf die Verrechnung von Verbrauchsmaterialien nach TARMED

Per 1.7.2011 werden folgende «Materialien» von der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) ersatzlos gelöscht:

- 03.05.10.00.1 Gripper für Port-A-Cath
- 03.05.11.00.1 Nadeln für Port-A-Cath
- 25.01 Brillengläser/Kontaktlinsen
- 34.50 Gips und Zubehör
- 34.90 Wund-Vakuum-Therapiesystem

Die Änderung der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) hat geringe Auswirkung auf die Verrechnung

von «Verbrauchsmaterialien» im Rahmen der ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringung nach TARMED. Unabhängig davon, ob das «Verbrauchsmaterial» auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgelistet ist oder nicht, gilt weiterhin die folgende im TARMED verankerte *Generelle Interpretation GI-20 Verbrauchsmaterialien und Implantate*: «Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück 3 CHF übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%. Für Verbrauchsmaterialien, die in der {MiGeL} oder in Verträgen aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise.

Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) einzeln aufzuführen.

Nicht unter diese Vergütungsregelung fällt das wiederverwendbare Instrumentarium (inkl. Fixateur externe). Dieses ist bereits in den einzelnen Tarifpositionen berücksichtigt.

Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vergütungsregelung bilden Massanfertigungen durch Orthopädietechniker bzw. Orthopädienschuhmachermeister. Solche Sonderanfertigungen können auf der Basis der einschlägigen Tarife (Schweizer Verband der Orthopädietechniker [{SVOT}]-Tarif bzw. Orthopädienschuhmachermeister [{OSM}]-Tarif) in Rechnung gestellt werden.»

Literatur

- 1 vgl. https://www.santesuisse.ch/user_content/editor/files/SASIS_ZSR_Fragebogen_10-01-06/fragebogen_aerzte.pdf
- 2 BGE 9C_968/2009 vom 15. Dezember 2010, BGE 9C_733/2010 vom 19. Januar 2011.
- 3 BGE 9C_701/2008 vom 20. April 2009.